



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kommunalverfassungsgesetz
Az.: 010-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

11. November 2020

Rundschreiben Nr. 807/2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 465/2020 vom 8. Juli 2020

Kurzfassung:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften ist am 10. November 2020 in Kraft getreten. Es setzt den rechtlichen Rahmen für die Internetbekanntmachung sowie elektronische Abstimmungen. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, in außergewöhnlichen Notsituationen notwendige Sitzungen mittels Videokonferenzen durchzuführen. Das Gesetz stellt erfreulicherweise klar, dass die Haushaltssatzung zur Heilung von Verfahrensfehlern auch noch nach Abschluss des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann.

Unmittelbar zu Beginn der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass die derzeitigen Regelungen im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) auf Präsenzsitzungen, nicht aber auf Notsituationen ausgerichtet sind. Daher hat der Landtag mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften Regelungen getroffen, damit die Kommunen künftig in ähnlich gelagerten Situationen handlungsfähig sind. Das Gesetz (**Anlage**) ist am 10. November 2020 in Kraft getreten.

Konkret wurde beschlossen:

- In § 9 Abs. 1 KVG LSA wird die Internetbekanntmachung grundsätzlich zugelassen. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Hauptsatzung zu regeln.
- In Umlaufverfahren (§ 54 Satz 2 KVG LSA) und in Sitzungen (§ 56 Abs. 2 KVG LSA) kann die Abstimmung künftig elektronisch erfolgen. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Geschäftsordnung.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

- Der neue § 56a KVG LSA ermöglicht, in außergewöhnlichen Notsituationen notwendige Sitzungen mittels Videokonferenzen durchzuführen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Auch hierzu sind nähere Regelungen in den Geschäftsordnungen zu treffen.

Die Sonderregelungen des § 56a KVG LSA können nur angewendet werden, wenn

- die Kommunalaufsicht feststellt, dass eine Naturkatastrophe, epidemische oder pandemische Lage oder sonstige außergewöhnliche Notsituation vorliegt, oder
- der Landtag eine außergewöhnliche Notlage mit landesweiten Auswirkungen festgestellt hat.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) vertritt die Auffassung, dass auch in der derzeitigen pandemischen Lage eine landesweite Entscheidung durch das MI als oberste Kommunalaufsicht nicht möglich ist, sondern bis zu einer Beschlussfassung des Landtages die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden Einzelfallentscheidungen treffen müssen. Der Landtag plant, in der kommenden Sitzung am 19./20. November 2020 die landesweite pandemische Lage festzustellen.

Die Geschäftsstelle hat die Muster für die Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen an die Änderungen im KVG LSA angepasst und stimmt diese mit dem MI ab. Sobald uns eine Entscheidung vorliegt, werden wir die Landkreise mit gesondertem Rundschreiben unterrichten.

Durch eine Ergänzung von § 100 Abs. 1 KVG LSA hat der Landtag außerdem klargestellt, dass zur Heilung von Verfahrensfehlern die Haushaltssatzung auch nach Abschluss des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann. Der Landtagsabgeordnete *Tobias Krull* führte dazu in der Landtagsdebatte aus:

„Daneben enthält der Gesetzentwurf unterschiedliche Regelungen bezüglich der Finanzwirtschaft der Kommunen, angefangen mit der Klarstellung zu § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes, dass eine Heilung der Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern auch nach dem Ablauf des Haushaltsjahres erfolgen kann. Ursprünglich erschien uns die Formulierung nicht notwendig, da dies der Wille des Gesetzgebers war. Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile haben aber deutlich gemacht, dass wir hier noch einmal eine Klarstellung vornehmen müssen.“

Mit Blick auf die Haushaltswirtschaft sind in § 161 Abs. 2 KVG die erwarteten Verordnungsermächtigungen für das Innenministerium aufgenommen wurden. Damit können befristete Sonderregelungen erlassen werden, wenn der Landtag eine landesweite epidemische oder pandemische Lage feststellt.



Theel

Anlage